

05.09.2006

Antrag

der Fraktion der SPD

Umsteuern beim "Solidarpakt Ost" - Belastungen der NRW-Kommunen angemessen berücksichtigen

Am 23. Juni 2001 wurde nach schwierigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern der Solidarpakt II beschlossen. Mit ihm wurde die volle Einbeziehung der ostdeutschen Länder in den Länderfinanzausgleich ermöglicht. Damit wurde die Grundlage dafür geschaffen, dass bis zum Jahr 2019 die solidarische Unterstützung der ostdeutschen Länder und Kommunen durch die westdeutschen Länder und Kommunen weitergeführt wird.

Die Kommunen in Westdeutschland und besonders in NRW tragen in erheblichem Ausmaß zu den Leistungen der westdeutschen Länder an die ostdeutschen Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs bei. Sie erbringen ihren Beitrag aus ihrem Gewerbesteueraufkommen. Die Gewerbesteuerumlage, mit der Teile der Gewerbesteuer an das jeweilige Land abgeführt werden, ist zu diesem Zweck im Rahmen des "Solidarpakts II" - befristet bis zum Jahr 2019 - angehoben worden. Die Erhöhung beträgt für die gesamte Laufzeit 29 Vorhundertpunkte. Demgegenüber geht die Systematik des Solidarpaktes davon aus, dass die teilungsbedingten Sonderlasten der ostdeutschen Länder bis 2020 abgebaut sein werden. Dementsprechend verlaufen die Belastungen der westdeutschen Länder aus dem Solidarpakt Ost im Rahmen des Länderfinanzausgleiches degressiv. Das bedeutet: Die Belastungen der Kommunen bleiben im gesamten Zeitraum unverändert hoch, die Belastung der Länder nimmt tendenziell ab. Auf lange Sicht wird der Anteil der Kommunen an den Transferleistungen Richtung Osten daher deutlich mehr als die ursprünglich angestrebten 40 % im Bundesdurchschnitt betragen.

In Nordrhein-Westfalen betrug der auf diese Weise erbrachte Anteil der Kommunen an den teilungsbedingten Lasten des Landes in den vergangenen Jahren bereits zwischen 42 und 45 Prozent. Von 1996 bis 2005 haben die Kommunen in NRW einen Solidarbeitrag in Höhe von 7,11 Mrd. EUR geleistet. Dazu tragen ganz wesentlich auch solche Kommunen bei, die sich selbst in einer desolaten Haushaltssituation befinden. Für diese Gemeinden gilt, dass sie Schulden machen müssen, um ihren Beitrag zur Solidarität mit den ostdeutschen Ländern und Kommunen leisten zu können.

Datum des Originals: 05.09.2006/Ausgegeben: 05.09.2006

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de.

Die Grundannahmen, auf deren Basis Art und Höhe der kommunalen Beteiligung an den teilungsbedingten Lasten festgelegt wurden, haben sich seitdem dramatisch verändert und bedürfen einer Neujustierung. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang die sich zum Teil extrem zuspitzende finanzielle Situation der Kommunen, die Veränderungen im Gewerbesteueraufkommen, eventuelle Änderungen ihrer Bemessungsgrundlage, sowie die Entwicklung in Teilen der kommunalen Landschaft im Osten.

Selbstkritisch ist außerdem festzustellen, dass es von vornherein ein "Webfehler" der Vereinbarung war, entsprechend der Forderung der westdeutschen Länder die erhöhte Gewerbesteuerumlage für den gesamten Zeitraum 2019 in unveränderter Höhe festzuschreiben. Ein Warten bis zum vom Bundestag und Bundesrat den Kommunen zugesagten Überprüfungsdatum im Jahr 2010 mit ungewissem Ausgang würde die Kommunen in NRW angesichts ihrer dramatischen finanziellen Lage überfordern.

Die Diskussion über die zwangsweise zu erbringenden finanziellen Leistungen hoch verschuldeter Kommunen in unserem Land im Rahmen des Solidarpaktes droht unterdessen die öffentliche Akzeptanz der unvermindert notwendigen Solidarleistungen von West nach Ost zu zerstören.

Verschärfend kommt hinzu, dass von Seiten strukturschwacher Kommunen in NRW zurecht darauf hingewiesen wird, dass auch sie die Kriterien erfüllen, die Grundlage für die Zahlung von Bundesmitteln im Rahmen der so genannten "Sonderbedarfs-Ergänzungszuweisungen" sind. Solche Kriterien sind etwa strukturell bedingte Arbeitslosigkeit oder unterproportionale kommunale Finanzkraft. Die Ergänzungszuweisungen erbringt der Bund im Rahmen des Solidarpaktes; sie sind per Gesetz für die Kommunen in ostdeutschen Ländern reserviert. Auch dies ist Gegenstand einer kritischen öffentlichen Debatte, weil bestimmte Kommunen im Osten die Kriterien nicht mehr erfüllen, etwa weil sie - auch mit Hilfe von Solidarpaktmitteln - ihre Schulden vollständig abbauen konnten. Es ist den Bewohnerinnen und Bewohnern von Städten mit besonderen strukturellen Problemen in Nordrhein-Westfalen zunehmend weniger zu vermitteln, warum die Ergänzungszuweisungen des Bundes nach Himmelsrichtung und nicht nach Bedürftigkeit zur Verfügung gestellt werden. Die darüber geführte Debatte wird zusätzlich angeheizt durch die Tatsache, dass ein wesentlicher Teil der vom Bund gezahlten Mittel nicht - wie es den Vereinbarungen des Solidarpaktes entspräche - für investive Maßnahmen zur Behebung der strukturellen Defizite, sondern zur Deckung konsumtiver Ausgaben verwandt wird.

Diese Situation erfordert eine breit getragene politische Initiative des Landtages Nordrhein-Westfalen, damit der gesellschaftliche Konsens über den Solidarpakt Ost und zugleich die Leistungsfähigkeit der Kommunen in Nordrhein-Westfalen nicht noch weiter gefährdet werden.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

- 1. durch eine Initiative im Bundesrat darauf hinzuwirken, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen mit besonderen strukturellen Problemen wie vergleichbare Kommunen in ostdeutschen Ländern behandelt werden;**

- 2. landes- und/oder bundesgesetzlich sicherzustellen, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen in den kommenden Jahren schrittweise bei Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der Gewerbesteuerumlage zur Finanzierung des Solidarpakt II entlastet werden.**

Hannelore Kraft
Carina Gödecke
Ralf Jäger
Hans-Willi Körfges

und Fraktion